

GRÜNE LIGA e.V.

Beitragsordnung 2016

§ 1 Beitragshöhe für natürliche Personen und Fördermitglieder

Der jährlich mindestens zu leistende Beitrag beträgt für

- | | |
|---|-----------|
| 1. natürliche Personen | EUR 60,00 |
| 2. ermäßigter Beitrag für natürliche Personen | EUR 30,00 |
| 3. Fördermitglieder | EUR 60,00 |

§ 2 Beitragshöhe für juristische Personen, ausgenommen Regionalverbände

Juristische Personen leisten einen jährlichen Mindestbeitrag von 300,00 Euro sowie einen zuzüglichen Anteil von fünfundzwanzig vom Hundert des Mehrbetrages der selbst erwirtschafteten Mitgliedsbeiträge des Vorjahres, wenn diese eine Höhe von 300,00 Euro übersteigen. Die Summe der selbst erwirtschafteten Mitgliedsbeiträge des Vorjahres ist der Bundesgeschäftsführung mitzuteilen, die den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag für das Beitragsjahr errechnet und der Mitgliedsgruppe in Rechnung stellt.

§ 3 Beitragshöhe für Regionalverbände

Regionalverbände leisten einen jährlichen Mindestbeitrag von 1.500,00 Euro sowie einen zuzüglichen Anteil von fünfundzwanzig vom Hundert des Mehrbetrages der selbst erwirtschafteten Mitgliedsbeiträge des Vorjahres, wenn diese eine Höhe von 1.500,00 Euro übersteigen. Die Summe der selbst erwirtschafteten Mitgliedsbeiträge des Vorjahres ist der Bundesgeschäftsführung mitzuteilen, die den zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag für das Beitragsjahr errechnet und dem Regionalverband in Rechnung stellt.

§ 4 Ehrenmitgliedschaften

Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 5 Zahlungsweise

Der Beitrag ist jährlich, halbjährlich oder quartalsweise zu entrichten. Die Beitragszahlung hat jeweils zu Beginn (im ersten Monat) des jeweiligen Zahlungszeitraums zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Bundessprecherrat auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen und/oder andere Modalitäten der Abgeltung vereinbaren.

§ 6 Beitragszahlung bei Beginn der Mitgliedschaft

Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Quartals, ist der volle Beitrag für das laufende Quartal fällig. Der Beitrag ist dann innerhalb von sechs Wochen nach Eintritt zu entrichten.

§ 7 Beitragszahlung bei Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Quartals, erfolgt keine Rückzahlung des für dieses bereits gezahlten Mitgliedsbeitrages.

Beschlossen: Mitgliederversammlung, 19.03.2016